

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SANITHERME EUPEN

Artikel 1

Sämtliche mit unseren Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen den gegenwärtigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss der Geschäftsbedingungen unserer Kunden. Abweichungen und Abänderungen hiervon bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses.

Artikel 2 : Kostenvoranschlag – Auftragsbestätigung

Unsere Offerten und Kostenvoranschläge bleiben einen Monat nach Übermittlung gültig. Der Vertrag mit unseren Kunden gilt erst als rechtsverbindlich abgeschlossen bei Übermittlung unserer Auftragsbestätigung. Der Kunde wird über eventuelle Mehrarbeiten, die zur Ausführung des Auftrags unumgänglich sind, bestmöglich im Vorfeld informiert. Sollte der Kunde diese nicht formellstens spätestens bei Beginn der Arbeitsausführung bestreiten, werden diese Mehrarbeiten als Vertragsgegenstand betrachtet und können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in Abrede gestellt werden. Unsere Angebote basieren auf Angaben, die durch den Kunden weitergeleitet werden und erfolgen vorbehaltlich eines genauen Aufmaßes. Die angenommene Massenzusammenstellung erhebt weder technisch, noch mengenmäßig Anspruch auf Vollständigkeit. Entsprechend technisch bedingte Abweichungen können durch den Kunden nicht als vertragsauflösendes Element angeführt werden. Ebenso wenig können leichte Abweichungen in der Beschaffenheit des gelieferten Materials im Vergleich zum bestellten Material (Design, Farbton o.Ä.) als vertragsauflösendes Element seitens unserer Kunden geltend gemacht werden.

Artikel 3 : Zahlungsmodalitäten

Unsere Rechnungen sind netto und ohne Skonto zahlbar bei Erhalt.

Im Moment der Auftragsbestätigung fakturieren wir prinzipiell dem Kunden eine 30%ige Anzahlung auf den Vertragsgesamtwert. Erst nach Leistung der Anzahlung bestellen wir unsererseits die vertraglich vereinbarte Ware. Der Restwarenpriest wird fakturiert und ist unmittelbar zahlbar bei Bereitstellung der Ware an unserem Geschäftssitz in Eupen. Sollten wir auch für die Montage der Ware verantwortlich zeichnen, sind die reinen Montagekosten dann bei Fertigstellung der Montage fällig. Je nach Umfang des Auftrages und Spezifität der Ware behalten wir uns das Recht vor, auch eine höhere Anzahlung vor Warenbestellung mit dem Kunden zu vereinbaren. Wir behalten uns auch das Recht vor, die Lieferung/Installation der Ware erst nach kompletter Zahlung des entsprechenden Warenwertes vorzunehmen. Im Falle der Gewährung von Zahlungserleichterungen oder im Falle von vereinbarten Ratenzahlungen werden die Zahlungen zunächst auf die Unkosten, die Vertragsstrafklauseln (s. unten) und die Zinsen und dann erst auf den Hauptbetrag berechnet gemäß Artikel 1254 des ZGBs. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ab dem 30. Tag nach Rechnungstellung einen vertraglichen Zinssatz in Höhe von 15% zu verlangen. Bei Zahlungsverzug oder sonstiger Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden sind wir berechtigt einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% des Vertragswertes als Strafklausel einzufordern.

Artikel 4 : Unsere Leistungen

Unsere angegebenen Lieferfristen sind prinzipiell unverbindlich. Sollte nichts anders vereinbart sein, so ist der Kunde angehalten, die Warenlieferung selber an unserem Geschäftssitz in Eupen abzuholen innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Warenbereitstellung. Im Falle unserer Beauftragung für Montagearbeiten haften wir ebenso wenig für Fertigstellungsfristen außer bei ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung.

Artikel 5 : Reklamationen – Gewährleistungen

5.1. Reklamationen betreffend sichtbarer Mängel an der gelieferten Ware oder nicht Konformität mit deren Bestellung bzw. Auftragsbestätigung sind binnen 8 Tagen ab Lieferung/Aushändigung geltend zu machen und auf jeden Fall vor Montage der entsprechenden Ware.

Ausstellungsstücke werden verkauft wie gesehen ohne Mangelreklamationsanspruch.

5.2. Betreffend der eigentlichen Produkthaftung und Funktionalitätsgewährleistung gelten die europäischen Richtlinien und die Vorgaben unserer eigenen Zulieferer.

5.3. Wir kommen nicht auf für Diebstahl oder Beschädigung des Materials nach Auslieferung und für den Fall, dass wir mit der Montage beauftragt sind, ab Montage. Wir kommen nicht auf für Verunreinigungen und Bauschutt verursacht durch unsere Montagearbeiten.

5.4. Wir übernehmen keine Garantie für die Gewährung von Prämien aus der öffentlichen Hand.

5.5. Wir haften nicht für die Schäden, die durch eine unfachmännische Installierung (insofern nicht durch uns selber vorgenommen) oder unfachmännische Nutzung und Handhabung der Ware verursacht werden. Der Kunde ist angehalten, sich an die übermittelten Gebrauchsanweisungen und Wartungsvorgaben zu halten.

Artikel 6 : Risikoübertragung/Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur kompletten Zahlung der entsprechenden Rechnung. Ungeachtet dessen, erfolgt die Risikoübertragung gemäß dem vorherigen Artikel ab Auslieferung bzw. ab Montage, insofern durch uns selber vorgenommen.

Artikel 7 : Aussetzung und Aufhebung des Vertrages

7.1. Jede Partei kann die Ausübung des Vertrages aussetzen oder aufheben im Falle höherer Gewalt: Kriegsfall, Großbrand, langfristiger Zusammenbruch der Energieversorgung oder ähnliches.

7.2. Jede Partei die den Vertrag auflöst schuldet der jeweils anderen Partei 30% des nicht ausgeführten Vertragswertes und die Rückzahlung eventuell geleisteter Anzahlungen. Jede Partei hat das Recht einen über die 30% Klausel hinaus gehenden Schaden auf Nachweis zusätzlich geltend zu machen.

Gleiche Regel gilt bei einem grob fehlerhaften Vertragsbruch der einen oder anderen Partei.

7.3. Wenn der Ankäufer ein Privatkonsument ist und der Vertrag abgeschlossen wurde außerhalb unserer Geschäftsräume im Sinne des Artikels I.8.31 des Wirtschaftsgesetzbuches und außer dem Fall, dass die bestellten Waren spezifisch auf Kundenwunsch angefertigt wurden, kann der Ankäufer sich vom Vertrag zurückziehen ohne Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemäß Artikel IV 6.7. des Wirtschaftsgesetzbuches. Die entsprechende Aufkündigung ist mittels Einschreiben an uns zu richten, 14 Tage nach Unterzeichnung bzw. Auftragsbestätigung.

Der Ankäufer trägt die Kosten des Einschreibens und der eventuellen Rücksendung der Ware.

Artikel 8 : Verpflichtung des Kunden bei Montagearbeiten

Während der Ausführung unserer Montagearbeiten ist uns Wasser- und Stromversorgung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsbereich ist von jedem Unrat gesäubert und unseren Instruktionen entsprechend zur Verfügung zu stellen. Nachträgliche Reinigungskosten können uns nicht in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 : Schutz des Privatlebens

Der Kunde erlaubt uns, seine Personaldaten zu benutzen in unserer Kundendatei im Zuge unserer Werbe- und Kommerzialisierungskampagnen und erlaubt uns auch, entsprechend seine Telefonnummer und seine E-Mailadresse zu nutzen. Unser Kunde hat jederzeit Zugang zur Kontrolle und Berichtigung der persönlichen Daten, die in unserer Datei enthalten sind gemäß der Gesetzgebung vom 08.12.1992 über den Schutz des Privatlebens im Zuge einer dateimäßigen Erfassung der Personaldaten.

Artikel 10: Gerichtsbarkeit und Rechtswahl

Zuständige Gerichtsbarkeit ist Eupen. Die belgische Gesetzgebung ist anwendbar.